

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 27.

Frankfurt a. D., den 3. Juli

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

Nr. 56. enthält: (Nr. 6690.) Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

**B e k a n n t m a c h u n g**  
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preussischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Befcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldberschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldberschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldberschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.“

Mit dem 1. Februar l. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des



Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinede.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preussischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldberschreibungen werden von der Regierungen-Hauptkasse, den Kreis-Steuerkassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Solbin, Sorau, Spremberg, Zielentz, Züllichau, den Steuer-Ämtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Dreßlau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Lettichin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neubamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triefel, Wieke, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Ragow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Februar l. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldberschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. D., den 16. Mai 1867.

Königliche Regierung.

### Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Durch Umpfarrungsbekret vom 8. Juni 1867 sind die bisher zum Pfarrsprengel Schaumburg gehörig gewesenen Kirchengemeinden Neumühl, Clewitz und Hälse und zwar Neumühl unter Zulegung des bisher zur Kirchengemeinde Fürstensele gehörig gewesenen Etablissements Neumühler Theerosen und Hälse unter Anschluß dreier bisher nach Kleinig resp. Bärwalde und Fürstensele eingekircht gewesenen Ortschaften, nämlich der Colonie Piese, des Vorwerks und der Försterei Felbichen und des Münchowschen Etablissements, sowie die bisher zur Pfarre in Zicher gehörig gewesene Kirchengemeinde Kugdorf, sämmtlich mit allem Zubehör, zu einem gemeinsamen evangelischen Pfarrverbande mit dem Pfarrsitz zu Neumühl constituiert worden.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

1. Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehr in Getreide aus der Anwendung der Proportionalwaagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsmittel nach Preussischem Maße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten.

Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittlung des Verhältnisses, in welchem das Preussische Scheffelmaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen sein, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäses von  $\frac{1}{100}$  des kubischen Inhalts des Preussischen Scheffels füllt, genau den 200. Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preussischen Proportional-Getreibewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Commission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungsstempel versehen, zum Verkauf vorrätig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreibewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreibewaage nicht berührt wird. In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1. Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschale reprä-



sentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von  $\frac{3}{4}$  Zoll Radius hat, abgestrichen ist.

2. Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungsverhältnisse von 1 bis 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Affen des Münzgewichts ausdrücken.

3. Von den beiden Schaalet, welche, ineinandergeschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.

4. Die Füllung der Kornschale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zuführung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der so viel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa  $\frac{1}{2}$  Zoll über dem oberen Rande der Kornschale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschale sorgfältig vermieden werden muß.

5. Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz ohne Drehung desselben über den oberen Rand der Schale langsam in grader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preussischen Proportional-Getreibewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königl. Normal-Eichungs-Commission vorbehalten. Letztere verabsolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung, um ihn bequem in der Tasche tragen zu können, erhalten hat, für den Preis von 5 Thlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreibewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabsolgen.

Die Königl. Regierung hat das betheiligte Publikum durch Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatt auf die neue Einrichtung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 17. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. J k e n p l i k.  
An die Königl. Regierung zu Frankfurt. IV. 10943.

Das vorstehende, im dieseitigen Amtsblatte Nr. 18 pro 1864 Seite 101 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. April 1864 wird mit dem Bemerken hierdurch republicirt, daß die darin bezeichneten, nach Preussischem Maße und Gewichte construirten Proportional-Kornwaagen, deren Eichung und Stempelung vorläufig der Königl. Normal-Eichungs-Commission ausschließlich vorbehalten war, nunmehr nach einem anderweiten Rescripte des vorgenannten Herrn Ministers vom 14. Juni d. J. auch den Provinzial-Eichungs-Commissionen gestattet worden.

Die Provinzial-Eichungs-Commission für den dieseitigen Regierungsbezirk hat ihren Sitz in der Stadt Frankfurt a. D.

An Gebühren ist von der Eichungs-Commission zu erheben:

- 1) für die Prüfung einer als nicht stempelfähig befundenen Waage 5 Sgr.,
- 2) für die Eichung und Stempelung einer Waage und der zu ihr gehörigen Gewichtssätze 10 Sgr.,
- 3) für Nacheichung 7 Sgr. 6 Pf.

Frankfurt a. D., den 26. Juni 1867.

II. Die im Friedberger Kreise belegenen Ortschaften und Etablissements Mobberphul, Rangenspring, Weisfenn, Alt-Carber Berge und Vergdorf sind aus dem Schulverbande der Gemeinden Brenkenhofswalde, Franzthal und Vorbruch ausgeschult und zu einem eigenen Schulverbande Mobberphul constituirte worden.

Frankfurt a. D., den 19. Juni 1867.

III. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Publikation vom 26. Mai 1865 bringen wir nachträglich zur allgemeinen Kenntniß, daß die evangelische Kirchengemeinde Jordan dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg das Recht eingeräumt hat, bei Besetzung der Pfarrstelle daselbst jedesmal drei Candidaten vorzuschlagen, unter welchen die Gemeinde ihren Pfarrer zu wählen hat.

Frankfurt a. D., den 6. Juni 1867.



#### IV. Die Quittungen über Kauf- und Ablösungs-Gelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkassse hiersebst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März d. J. an die Staatsschulden-Eilungs-Kassse abgeführten Kaufgelber für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Domainen-Amortisations-Renten, sind den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersendet worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Den Einzählern wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, die ihnen ertheilten vorläufigen Empfangsbescheinigungen über die Kaufgelber und Ablösungskapitalien, nachdem ihnen die ordentlichen Quittungen zugegangen sind, an die betreffenden Kassen zurückzugeben.

Frankfurt a. O., den 21. Juni 1867.

#### V.

#### S c h a u = O r d n u n g

für den f. g. „Oberen Landgraben und der Sornoer Elster“ von der Terpe-Gosdaer Grenze ab bis zur Brücke bei Sorno in dem Sorno-Groß-Partwitz Wege.

Um die Vorfluth in dem „Oberen Landgraben und der Sornoer Elster“ von der Grenze zwischen den Feldmarken Terpe und Gosda ab, bis zu der, in dem von Sorno nach Groß-Partwitz führenden Wege bei dem Dorfe Sorno befindlichen Brücke zu sichern und polizeiliche Ordnung bei der Benutzung dieses Wasserlaufs mit Rücksicht auf die Interessenten, sowohl der Bodenkultur als der Stauberchtigungen, an demselben, herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit der §§. 25 und 73 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11 ibid. nachstehende

#### P o l i z e i = V e r o r d n u n g

zur Nachachtung für die Betheiligten aufgestellt.

§. 1. Normal-Breiten. Die Normalbreite, des Oberen Landgrabens wird innerhalb der Feldmark Gosda auf 3 Fuß von der Gosda-Proschimner Grenze ab bis zur Vereinigung des Oberen mit dem Unteren Landgraben in der Feldmark Groß-Partwitz auf 4 Fuß, und von dem letzteren Punkte ab, bei welchem der Wasserlauf den Namen „Sornoer Elster“ annimmt, auf 8 Fuß in der Sohle festgestellt.

Die beiderseitigen Ufer sind überall in einfügiger Böschung zu unterhalten, jedoch ist die Schaukommission befugt, an einzelnen Stellen geringere Böschungen nach Maaßgabe des gegenwärtigen Zustandes zuzulassen.

§. 2. Normaltiefe. Die Normaltiefe der Sohle des ganzen Wasserlaufs wird bestimmt durch die Lage des Fachbaums der Freiarche bei der Neuenmühle oberhalb des Dorfes Sorno und durch die Festhaltung eines Sohlengefälles von 8 Zoll auf je 100 laufende Ruthen von gedachtem Fachbaume aufwärts sowohl als abwärts.

Die nach dieser Bestimmung sich ergebende Tiefe der Sohle ist an mehreren Stellen im Wasserlaufe durch eingefetzte Sohlpfähle, deren Köpfe die Sohlentiefe an den betreffenden Stellen anzeigen, markirt, und ebenso durch Pfähle im hohen Ufer erkennbar gemacht, wo solche Sohlpfähle auf dem Grunde des Wasserlaufs sich befinden.

§. 3. Räumung. Die Räumung liegt ob:

- a. innerhalb der Feldmark Gosda, jedoch mit Ausschluß der nachfolgend unter Litt. b. bezeichneten Strecke: den einzelnen Grundbesitzern durch oder längs deren Pläne der Wasserlauf geht; wo auf beiden Seiten verschiedene Besitzungen liegen, haben die Adjacenten in der Länge ihrer anstoßenden Pläne bis zur Mitte der Grabensohle zu räumen;
- b. innerhalb derjenigen Gosdaer bäuerlichen Wiesen, welche zwischen den Wiesen des Dominii Gosda und denjenigen des Dominii Welzow liegen: der Gemeinde Gosda als Kommunallast;
- c. von der Gosda-Proschimner Grenze ab, bis zu dem Punkte, an welchem die Grenzen von Proschim und Groß-Partwitz am Landgraben zusammentreffen: der Gesamtheit der Proschimner Gemeindeglieder;
- d. auf der sodann folgenden Strecke, auf welcher der Landgraben die Grenze zwischen den Feldmarken Proschim und Groß-Partwitz bildet, je zur Hälfte und bis zur Mitte der Grabensohle: den beiden abjacirenden Gemeinden;



- e. auf der weiteren Strecke, auf welche zunächst der obere Landgraben und sodann die „Sornoer Elster“ die Grenze zwischen den Feldmarken Groß-Partwitz und Wendisch-Neske bilden:  
diesen beiden Gemeinden ebenfalls je zur Hälfte und bis zur Mitte der Grabensohle;
- f. auf der sich hieran anschließenden Strecke bis zu dem Punkte, an welchem der von der Rosendorfer Feldmark abfließende Graben in die „Sornoer Elster“ einmündet, gleichfalls je zur Hälfte und bis zur Mitte der Sohle:  
den Gemeinden Wendisch-Sorno und Wendisch-Neske;
- g. von der Einmündung des Rosendorfer Grabens ab bis zur Neuen-Mühle:  
dem Besitzer dieser letztern; und endlich
- h. von der Neuen-Mühle, bis zum Endpunkte der durch gegenwärtige Schaulordnung betroffenen Fließstrecke dem jedesmaligen Besitzer der Dorfmühle zu Sorno.

Das Nähere über das Verhältniß, in welchem auf den vorstehend unter Littr. c. bis h. bezeichneten Strecken die einzelnen Gemeindeglieder zu der Räumung beizutragen haben, ergeben die Reccesse über die Gemeintheiltheilungen in den betreffenden Feldmarken, bei deren diesfälligen Bestimmungen es sein Bewenden behält.

§. 4. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 21. Mai bis 15. Juni, und wenn im Herbst Nachräumungen erforderlich sind, in den Tagen vom 15. October ab. — Dem Ermessen der Schaukommission bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfnis anzuordnen.

Einer deshalb ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingte Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen an die Besitzer derjenigen Güter, welche selbstständige Gutsbezirke bilden, und an die Ortschulzen, welche letzteren sie in den Gemeinden sogleich ortsüblich bekannt zu machen haben.

§. 5. Auswurf. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als: Wassergräser, Gefchlinge, Kräuter, Sand, Moos, Kies u. s. w., sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig, mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 6. Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Brücke im Sorno-Gr.-Partwitzer Wege, innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung, und ist alsdann ununterbrochen, und zwar mit solchen Kräften fortzusetzen, daß sie innerhalb der ersten Woche bis zur Proschim-Wendisch-Nesker Feldmarksgrenze, in der 2. Woche bis zur Gosda-Proschimer Feldmarks-Grenze und in der demnächst noch übrigen Zeit bis zur Terpe-Gosdaer Grenze vollendet wird.

Räumungen bis zur Mitte des Fließes müssen von beiden Seiten stets gleichmäßig ausgeführt werden.

§. 7. Die Revision der Räumungsarbeiten findet in den ersten Tagen nach Ablauf der festgestellten Räumungsfrist durch die Schaukommission statt. — Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund die Schaukommission die etwa versäumte Räumung sofort für Rechnung der Säumigen ausführen läßt. Die dadurch entstandenen Kosten werden im Executionswege durch den betreffenden Kreis-Landrath auf Requisition der Schaukommission eingezogen. Letztere ist auch befugt, wenn sie es für erforderlich erachtet, entsprechende Vorschußbeträge zur Deckung derartiger Räumungskosten auf gleichem Wege einziehen zu lassen, bevor die für nöthig befundene Räumung selbst stattgefunden hat.

§. 8. Gang auf den Ufern. Damit sowohl der Schaukommission, als den sonst etwa mit Beaufsichtigung des Wasserlaufs zu beauftragenden Personen, die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern des „Oberen Landgrabens und der Sornoer Elster“ ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Adjacenten beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jeder Zeit gestattet, auch durch Anlage von Brücken oder Stegen über die vorhandenen Seitengräben die Möglichkeit ungehinderter Passage gewährt werden.

§. 9. Ufer. Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Graben oder Fließbette zu hervorragt, darf nicht gebulbet werden, vielmehr haben die Uferbesitzer stets für dessen Beseitigung zu sorgen.

Die Ufer dürfen mit Bäumen oder Sträuchern nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferrande ab gerechnet, bepflanzt werden.

Zweige, die sich über den Wasserspiegel ausbreiten, müssen entsprechend verschnitten und zu weit auswuchernde Sträucher stets in der Art beseitigt werden, daß sie nach dem Gutachten der Schaukommission



die Befichtigung und Räumung in keiner Weise behindern, auch den freien Ablauf des Wassers nicht stören. Im Uebrigen ist die Instandhaltung und Befestigung der Ufer überall Sache der betreffenden Räumungspflichtigen. — Die vorhandenen Uferbefestigungen müssen von denselben im Stande gehalten, auch neue dergleichen angelegt und unterhalten werden, wo und wie solche die Schaukommission für nöthig befindet.

§. 10. Durchfahrten und Triften. Alle Triften und Durchfahrten, welche in dem unter Schau gestellten Wasserlaufe jetzt noch vorhanden sind, müssen binnen 6 Monaten nach erfolgter Publikation dieser Schauordnung entweder ganz aufgehoben oder durch anzulegende Brücken ersetzt oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Graben- oder Fließbettes gepflastert und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig befestigt werden.

§. 11. Brücken und Stege. Brücken und Stege, welche etwa neu angelegt werden sollten, müssen stets ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Graben- oder Fließbettes überspannen. — Die gegenwärtig vorhandenen Brücken entsprechen dieser Bestimmung; — eine weitere Berengung derselben bei vorkommenden Um- oder Neubauten ist unzulässig.

§. 12. Verpflichtung des Besitzers der Neu-Mühle. Um eine ordnungsmäßige Räumung und deren Revision zu ermöglichen, ist der Besitzer der Neu-Mühle bei Sorno gehalten, während der ersten 3 Tage nach dem jedesmaligen Beginnen der Räumung oberhalb seiner Mühle so wie vom Tage der Schau die sämtlichen Freischützen zu ziehen und dadurch dem im Fließe befindlichen Wasser freien Ablauf zu gestatten.

§. 13. Seitengräben. Jedem anliegenden Grundbesitzer steht zwar das Recht zu, Wasser, dessen er sich von seinen Grundstücken entbeigen will, durch anzulegende Seitengräben dem „Landgraben und der Sornoer Elster“ zuzuführen; — es ist jedoch jedes derartige Vorhaben dem Vorsitzenden der Schaukommission zunächst anzuzeigen und von diesem die Bestimmung darüber einzuholen, an welchem Punkte und in welcher Weise die Einführung des Seitengrabens in das Hauptfließ erfolgen soll. — Den diesfälligen Anordnungen des Vorsitzenden der Schaukommission muß allsällige Folge geleistet werden.

§. 14. Schaukommission. Zur Ueberwachung der gegenwärtigen Schauordnung wird eine Schaukommission eingesetzt, welche besteht aus:

A. dem jedesmaligen Inhaber der Orts-Polizei-Obrigkeits über Gosda als Vorsitzenden;

B. den Ortsvorständen der Gemeinde Gosda, Proschim, Groß-Partwitz und Wendisch-Lieske als Beisitzern.

Der Vorsitzende kann sich jederzeit durch einen der Beisitzer vertreten lassen; als Stellvertreter der Letzteren fungiren die Gerichtsmänner der betreffenden Gemeinden.

§. 15. Die Verrichtungen der Schaukommission geschehen unentgeltlich. Die Beschlüsse derselben werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Der Letztere beruft die Kommission so oft das Bedürfnis es erfordert. — Die Kommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden noch 2 Beisitzer anwesend sind. Für die gewöhnliche Korrespondenz der Kommission genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 16. Die Schaukommission steht unter der Aufsicht der königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

§. 17. Strafen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thalern, event. verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Die eingehenden Strafgebühren fließen in die Hand des Vorsitzenden der Schaukommission und werden nach der Beschlußnahme der Letzteren im gemeinschaftlichen Interesse aller Betheiligten verwendet.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Rententen in der Art bewirkt, wie es der §. 7 dieses Reglements näher bezeichnet.

Frankfurt a. O., den 22. Mai 1867.

**VI. Polizei-Verordnung.** Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirktes was folgt:

Alle Lastfuhrwerke, sie mögen beladen oder unbeladen sein, sind während der Nachtfahrten auf beleuchteten öffentlichen Straßen und Wegen am Vordertheil mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit einer verhältnismäßigen Gefängnißstrafe bestraft.

Frankfurt a. O., den 26. Juni 1867.



## Bekanntmachungen des Königlich Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden in Peitz (Kreisgerichts-Bezirk Cottbus) zwei Gerichts-Kommissionen mit folgenden Ortschaften gebildet: I. im Bezirke der ersten Kommission a. die Stadt Peitz nebst Vorstädten und Georgenhof, b. die ländlichen Ortschaften 1. Louisenruh, 2. Ottendorf, 3. Peitz Rittervorwerk, 4. Peitz Hüttenwerk, 5. Peitz Fischhälter-Haus, 6. die Königlich Karpfenteiche, 7. das Taubendorfer Forstrevier, soweit es zum Kreise Cottbus gehört, 8. Maust, Dorf und Mühle, II. im Bezirke der zweiten Kommission, 1. Drachhausen, Dorf und Försterei, 2. Drehnow, 3. Dremitz, 4. Kleinssee, Försterei, 5. Friedrichshof, 6. Gollitz, 7. Jänischwalde, 8. Preilack, 9. Schönhöhe, Gut, 10. Schönhöhe, Försterei, 11. Tauer, Dorf, 12. Tauer, Theerofen, 13. Turnow, Gut, 14. Turnow, Dorf, 15. Turnow, Hühnerschaft, 16. Tauer'sches Forstrevier, 17. Sämmtliche Laßzinswiesen, soweit sie nicht anderen Grundstücken zugeschrieben sind, 18. Rabewiese, 19. Bärenbrück.

Frankfurt a. D., den 26. Juni 1867.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndtferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Partelen und Rechts-Anwölte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentiert und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. D., den 15. Juni 1867.

## Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Klebsch zu Lübbenau ist an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Dülsterhaupt zum Polizeianwalt für die Stadt Lübbenau und die Ortschaften Ritzsch mit Eisdorf, Haenchen und Kleinsow, Rückebusch, Redlitz, Stöbritz, Stradow, Tornow, Vorberg und Willmersdorf und der beigeordnete Schuster in Stelle des Buchdruckereibesizers Scharff zum Stellvertreter des 1. Klebsch und des Polizeianwalts Richter ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 24. Juni 1867.

Der Regierungspräsident. Frhr. v. Nordenskiöldt.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind von uns bestätigt worden: 1. als unbesoldete beigeordnete: in Dobrilugst der Registrator a. D. Magdeburg, in Göritz der Eigenthümer Gottfried Steinborn, in Lippehne der Akerbürger Vertner, 2. als unbesoldete Rathsherren: in Cossen der Schankwirth Carl Ludwig Krüger, in Friedeberg der Brauereibesizer Franz Ferle, 3. als unbesoldete Rathmänner: in Göritz der Hausbesizer Martin Schulze, in Lebus der Schmiedemeister Heine und der Akerbürger Kalles.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Voepel ist von Wolzenberg nach Neuwedel gezogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Krause in Neuwedel ist gestorben.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Stabsarzt Dr. Julius Zischenschler hat sich in Cottbus niedergelassen.

## Personal-Veränderungen im Bezirke der Forstverwaltung.

Die Oberförster Rothe zu Forsthaus Reppen und Bars zu Christianstadt sind, ersterer am 6. Februar cr. und letzterer am 5. April cr., und der Förster Nelbel zu Buchenhain, Oberförsterei Bärnichen, am 17. Mai cr. verstorben. In den Ruhestand treten vom 1. Juli d. Js. ab die Oberförster Schulze zu Forsthaus Tauer und Ewald zu Hohenwalde, sowie die Förster Jellisch zu Drahendorf, Oberförsterei Neubrück, Bollmann zu Zanzhausen, Oberförsterei Wilbenow, Rothe zu Bärenbruch, Oberförsterei Lublathfließ, und Klemann zu Rohrbruch, Oberförsterei Marienwalde. Berufen werden vom 1. Juli cr. ab die Oberförster Schmidt zu Klooschen, Regierungs-Bezirk Königsberg, auf die Oberförsterstellen zu Reppen und Pauli zu Guszianka, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, auf die Oberförsterstelle zu Hohenwalde, sowie die Förster Schooff zu Dammendorf, Oberförsterei Dammendorf, nach Buchenhain, Witte zu Kriebau, Oberförsterei Christianstadt, nach Zanzhausen, Liebsch zu Modderwiese, Oberförsterei Lublathfließ, nach Bärenbruch, Ernst zu Bindow (Rabnitz), Oberförsterei Gintersberg, nach Modderwiese, Steig zu Pagnickerie, Oberförsterei Regenthin, nach Rohrbruch, Heple zu Pyrehne, Oberförsterei Massin, nach Glambachsee in dersel-



ben Oberförsterei und Schönrod zu Glambachsee nach Pyrehne. Dem interimistischen Revierförster Stosch, zu Gr.-Särchen, Oberförsterei Sorau, ist unter Ernennung zum Oberförster vom 1. Juli cr. ab die Oberförsterstelle zu Friedrichsfelde, Regierungsbezirk Königsberg, übertragen. Definitiv als Förster angestellt sind vom 1. April cr. ab der forstversorgungsberechtigzte Jäger, interimistische Förster Johann August Gallus zu Jäntschwalde, Oberförsterei Taubendorf, ferner vom 1. Juli cr. ab die Forstaufseher Karl Heinrich Wilhelm Krüger zu Kriebau, Franz Albert Theodor Kummer zu Pätznerle, Karl Friedrich Wilhelm Heinrich Rhodus zu Bindow, Karl Friedrich Wilhelm Drowin zu Dammendorf und Johann Friedrich Alexander Klossmann zu Drahenborn. Dem Oberförster-Kandidaten Bussó Schulze ist vom 1. Juli cr. ab die interimistische Verwaltung der Oberförster-Stelle zu Tauer und dem Oberförster-Kandidaten Rothe von demselben Zeitpunkte ab die interimistische Verwaltung der Revierförster-Stelle zu Gr.-Särchen übertragen. Der forstversorgungsberechtigzte Jäger Karl Alexander Franz Maerker ist vom 1. Juni cr. ab auf der neu errichteten Försterstelle Dubrau, Oberförsterei Tauer, als interimistischer Förster zunächst auf zehnmonatliche Probe angestellt.

Die Oberförsterstelle zu Christianstadt ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster v. Rabenberg zu Hasserode, Regierungsbezirk Magdeburg übertragen.

Der bisherige Bureau-Assistent Ritter zu Frankfurt a. O. ist zum Königl. Eisenbahn-Betriebs-Sekretär bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

### V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikbesitzer F. E. Philippson in Berlin ist unter dem 28. Mai 1867 ein Patent

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Mechaniker E. Eggebrecht in Berlin ist unter dem 1. Juni 1867 ein Patent auf ein Revolver-Füßnadelgewehr in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.

3. Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg ist unter dem 3. Juni 1867 ein Patent auf eine lithographische Schnelldruckpresse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.

4. Den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.

5. Dem Königl. Kommissions-Rath Ferd. Wilhelm Raselowky zu Bielefeld ist unter dem 12. Juni 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.

6. Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.



7. Dem Königl. Ober-Steuer-Controleur Glaeser und dem Gewerbeschul-Lehrer Uffers zu Briel ist unter dem 17. Juni c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammenfassung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maische-Messer auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Techniker Wilhelm Holbtinghausen zu Saarhausen bei Hilfenbach unter dem 9. März 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben. Frankfurt a. D., den 26. Juni 1867. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Bekanntmachung. Die Gewerken der beiden Braunkohlenbergwerke „Guben“ und „Feller“ bei Germersdorf beabsichtigen laut notarieller Erklärung vom 14. Dezember 1866 die genannten Bergwerke unter dem Namen „consolidirte Grube Guben und Feller zu Germersdorf“ zu einem einheitlichen Ganzen vereinigen zu wollen, wobei beide Bergwerke zu gleichen Antheilen in das consolidirte Bergwerk eintreten sollen. Es wird dies unter Verweisung auf die §§. 45 bis 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 27. Juni 1867.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 31. August 1865 präsentirten Mithung und des am 9. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 sowie der Cession vom 4/5. December 1865 wird dem Rentier Conrad von Rappard zu Frankfurt a. D. unter dem Namen „Sturm“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 D.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlathern umfassend — in den Gemeinden Hasenholz, Wüste-Sieversdorf und Vollerdsdorf im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Juni 1867.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. April 1866 präsentirten Mithung wird dem Brauereibesitzer Hermann Schindler zu Frankfurt a. D. unter dem Namen „Brust“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 D.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlathern umfassend — in den Gemeinden Obergörlsdorf und Gutsow im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 21. Juni 1867.

(5) Bekanntmachung. Von Dienstag den 25. d. Mts. ab werden während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Dienstags und Freitags früh  $\frac{1}{2}$  9 Uhr von Berlin nach Paris befördert. Die Züge treffen in Paris Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr ein. Ebenso werden in der Richtung von Paris nach Berlin statt des bisherigen einen Extrazuges am Mittwoch wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Montags und Donnerstags Nachmittags 2 Uhr von Paris abgehen. Diese Züge treffen Dienstags und Freitags Abends 9 Uhr 25 Minuten in Berlin ein. Mit den Extrazügen werden Reisende nur in der II. und III. Wagenklasse befördert. Billets zu diesen Extrazügen zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den beiderseitigen Stationen Eydtsuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Olschyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin für die II. Wagenklasse zu 25 Thlr. 26 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu



18 Thlr. 26 Sgr. verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen. Die Billets haben 31 Tage Gültigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden. Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinfahrt in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Köln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft. Etwalge Aenderungen in den Abfahrtsagen, sowie die Beendigung der Fahrten werden öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin-Paris lösen, Retourbillets mit wöchentlicher Gültigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15. d. Mts. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisierung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet. Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märktischen nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterexpedition seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen.

Bromberg, den 24. Juni 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

(6) Königliche Ostbahn. Künstliche Düngungsmittel (Guano, Knochenmehl, Kalisalze etc.), welche in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern und durch Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen ausgegeben werden, werden auf der Ostbahn fortan zum Frachtsatze von 1½ Pfennig pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler für je 100 Centner befördert.

Bromberg, den 18. Juni 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märktische Eisenbahn. Bei Sendungen nach Moskau bedarf es fortan der Vermittlungs-Adresse der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft in St. Petersburg nicht mehr, vielmehr sind Güter nach Moskau dahin direct an die Empfänger durch Vermittelung der Herren Scheumann und Eplegel zu adressiren. Die im §. 12 der reglementarischen Bestimmungen und Tarife für den directen Ostdeutsch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr enthaltene Zusatzbestimmung Nr. 4. alin. 2 zum §. 6 des Vereins-Güter-Reglements ist demnach als aufgehoben zu betrachten.

Berlin, den 13. Juni 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn.

(8) Bekanntmachung. Das Gasthaus „Zur Stadt Müllrose,“ ¼ Meile von Frankfurt a. O. Stadt und ¾ Meilen von der Haltestelle in Markendorf entfernt, ist zur Posthaltestelle Behufs der Aufnahme von Reisenden, soweit die dort vorbeifahrenden Personenposten in den Hauptwagen oder Beiwagen Raum dazu darbieten, bestimmt worden.

Frankfurt a. O., den 28. Juni 1867.

Der Ober-Post-Direktor F r i e.